

An

Direktion des Inneren Kanton Zug

Luzern, 11. Juli 2023

**Projekt Zug+ flächendeckende Sicherstellung der Kinderbetreuung
Teilrevision des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz,
KiBeG)
Teilrevision des Schulgesetzes (SchulG)**

Sehr geehrte Mitglieder der Direktion des Inneren Kanton Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bestreben, durch eine Gesetzesrevision ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot herbeizuführen, das verlässlicher, einheitlicher und günstiger ist, unterstützen wir vollumfänglich. Aus unserer Sicht und mit Blick in umliegende Kantone, in denen wir auch Kitas betreiben, wird diese Revision die Standortattraktivität des Kantons Zug klar erhöhen und beispielhaft aufzeigen, wie fortschrittliche Kantone die familienergänzende Betreuung in Zukunft gestalten.

Insbesondere der angestrebte Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung in der vorschulischen Betreuung und Förderung unterstützen wir sehr. Diese Vereinheitlichung im ganzen Kanton Zug wird die Chancengerechtigkeit erhöhen.

Im Folgenden erlauben wir uns, auf einige Bestimmungen explizit einzugehen.



§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Keine Kommentare

§ 2 Angebote der Tagesbetreuung

Keine Kommentare

§ 2a Sicherstellen eines bedarfsgerechten Angebots

Absatz 1

Für die Familien ist es sehr wichtig, ein bedarfsgerechtes Angebot vorzufinden, das flächendeckend ist. Vor allem bei Kindern im Kindergarten- und Primarschulalter ist ein flächendeckendes Angebot aktuell nicht überall gegeben. Damit Eltern ihrem Beruf/ihrer Ausbildung nachgehen können, benötigen sie auch während den Schulferien und den ganzen Tag ein Betreuungsangebot für ihre Kinder. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Eltern ihre Berufstätigkeit aufgeben, sobald die Kinder in den Kindergarten kommen.

Es wird wichtig sein, dass der Kanton diese Angebote in den Gemeinden laufend überwacht und klare Prozesse erarbeitet, wie der Bedarf in den Gemeinden eruiert werden kann. In anderen Kantonen, welche den Gemeinden gesetzlich vorgeben, bedarfsgerechte Angebote zu schaffen, wird dies z.T. trotzdem nicht umgesetzt. Wenn der Kanton dann keine klaren Vorgaben macht, sind die Familien in den Gemeinden wiederum mit zu wenig Möglichkeiten zur Betreuung ihrer Kinder konfrontiert.

§ 3 Kantonale Aufgaben

Solche flächendeckenden Statistiken zu Angeboten der familienergänzenden Betreuung fehlen leider an vielen Orten in der Schweiz bisher. Zug könnte hier eine Vorreiterrolle einnehmen, indem sie Daten regelmässig und flächendeckend erheben.

§ 4 Betriebsbewilligung für private Angebote und Aufsicht

Keine Kommentare

§ 5

Keine Kommentare

§ 6 Grundsatz

Keine Kommentare

§ 6a Kostenbeitrag

Dass der Kanton Zug alle Familien finanziell unterstützen möchte, unabhängig vom Einkommen, unterstützen wir explizit. Auch auf Bundesebene ist eine pauschale finanzielle Unterstützung von allen Familien mit der Initiative zur geplanten Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung vorgesehen. Eine finanzielle Unterstützung von allen Familien als Ergänzung der Betreuungsgutscheine ist eine wichtige Massnahme, um v.a. die Mittelschicht zu unterstützen, welche oft sehr stark belastet ist von den hohen Betreuungskosten und keinerlei finanzielle Unterstützung erhält. Diese Massnahme wird sicherlich die Erwerbstätigkeit bei Familien erhöhen,

sofern sie genügend hohe Pauschalen vorsieht. Der Kanton muss sich bewusst sein, dass die Betreuungskosten in Zukunft noch steigen werden. Die Betreuungsbranche kämpft mit einem Fachkräftemangel und immer höher werdenden Ansprüchen an die Qualität und Anstellungsbedingungen (z.B. Regelung im Kanton Zug betreffend Praktika). Es wird in Zukunft einen Strukturwandel notwendig sein, um die Bedingungen von Fachpersonen zu verbessern, damit der höhere Bedarf an Betreuungsplätzen/-angeboten auch abgedeckt werden kann. Wenn die finanzielle Unterstützung nicht einen erheblichen Anteil an den Betreuungskosten beträgt, wird die Massnahme nicht den gewünschten Effekt haben.

§ 6b Betreuungsgutscheine der Gemeinden

Auch bei den Betreuungsgutscheinen ist es entscheidend, dass diese eine effektive finanzielle Entlastung darstellen. Dass die Gemeinden selbst die Höhe der Betreuungsgutscheine bestimmen können, wird im Kanton Zug zu Unterschieden führen. Es ist zu befürchten, dass sich die Gemeinden aufgrund der zusätzlichen finanziellen Unterstützung durch den Kanton zurückziehen könnten. Hier wird die Aufsicht durch den Kanton wichtig sein, damit alle Massnahmen zusammen eine wirkliche Verbesserung für die Familien darstellen.

§ 6c Mitwirkungspflicht der Erziehungsberechtigten

Keine Kommentare

§ 6d Rückerstattung

Keine Kommentare

§ 7a Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Keine Kommentare

7.2. Schulgesetz

Da sich KiQ hauptsächlich für die familienergänzende Betreuung und Förderung im Vorschulbereich einsetzt und auch in diesem Bereich Kompetenzen aufweist, verzichten wir auf Kommentare zur geplanten Revision des Schulgesetzes.

Wir unterstützen aber explizit die Sicherstellung eines flächendeckenden und bedarfsgerechten, bezahlbaren Angebots in der schulergänzenden Betreuung (Ferienbetreuung, Betreuung während des ganzen Tages etc.).

Wir bedanken uns für diese geplante Revision, welche hoffentlich beispielhaft für andere Kantone wirken kann und eine echte Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf darstellen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Alexandra Hochuli
Co-Präsidentin KiQ



Frédéric Baudin Maissen
Co-Präsident KiQ